



Strassen, mars 2010

## ITM-SST 1610.1 All

# Vorschriften zur betrieblichen Sicherheit von Pflegestationen

*Diese Vorschriften umfassen 18 Seiten*

### Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
1 Gesetzliche Grundlagen .....	3
2 Gegenstand und Anwendungsbereich .....	3
3 Begriffsbestimmungen .....	3
4 Anforderungen an Räumlichkeiten und Ausstattung .....	5
4.1 Allgemein .....	5
4.2 Patientenzimmer .....	7
4.3 Stationsbad .....	8
4.4 Stationsküche.....	8
4.5 Unreine Pflegearbeitsräume .....	8
4.6 Reiner Pflegearbeitsraum .....	9
4.7 Untersuchungs- und Behandlungsräume.....	10
4.8 Entsorgungsraum.....	10
5 Reinigung - Desinfektion - Aufbereitung von Betten.....	11
5.1 Reinigung und Desinfektion der Arbeitsbereiche .....	11

5.2	Besondere Maßnahmen betreffend aldehydhaltiger Reinigungs- und Desinfektionsmittel .....	11
5.3	Umgang mit Flächendesinfektionsmitteln.....	11
5.4	Aufbereitung von Betten .....	12
6	Organisatorische Anforderungen .....	13
7	Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen.....	14
8	Entsorgung .....	15
9	Ergonomie.....	15
10	Schulung und Betriebsanweisungen .....	16
11	Arbeitsmedizinische Betreuung .....	16
12	Wiederkehrende Prüfungen.....	17
	Anhang .....	18

## 1 Gesetzliche Grundlagen

- (1) Der *Code du travail*, Art. L. 311-1. bis Art. L. 314-4. ist zu beachten.
- (2) Des Weiteren sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Association d'Assurance contre les Accidents (AAA) zu beachten. Dies gilt insbesondere betreffend der Kapitel:
  - „Allgemeine Vorschriften“
  - „Leitern und Tritte“
  - „Gesundheitsdienst“
- (3) Europäische Normen (EN) sind anzuwenden, so wie sie erscheinen und nationale Vorschriften ersetzen.

## 2 Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Vorschriften gelten für Pflegestationen in Einrichtungen des Gesundheitswesens und haben die Festlegung genereller Anforderungen bezüglich der Arbeitssicherheit und der Arbeitshygiene zum Gegenstand.
- (2) Die genannten Anforderungen sind als Mindestanforderungen für alle Pflegestationen in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu verstehen. Für besondere Pflegestationen können darüber hinausgehende Vorschriften anzuwenden sein (z.B. Psychiatrie, Pädiatrie, Dialyse, Radiotherapie, Infektionsstationen, Intensivstationen etc.).
- (3) Erleichterungen oder Befreiungen von einzelnen Anforderungen können fallweise vereinbart werden, sofern durch geeignete Ersatzmaßnahmen das gleiche oder ein höheres Schutzniveau gewährleistet wird.

## 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter **Pflegestation** werden im Sinne dieser Vorschrift Abteilungen verstanden, in denen kranke, behinderte und sonstige pflegebedürftige Menschen verpflegt, gepflegt, untersucht und medizinisch behandelt werden.
- (2) Unter **Patientenzimmern** werden Räume mit Betten zur Unterbringung der Patienten verstanden (auch „Bettzimmer“ oder „Krankenraum“).
- (3) Ein **Stationsbad** ist ein auf der Station befindlicher Sanitärraum in dem pflegebedürftige Patienten gebadet oder geduscht werden, bzw. in dem sich mobile Patienten selbst baden oder duschen können und der nicht einem Patientenzimmer zugeordnet ist (auch „Patientenbad“).
- (4) Unter **Stationsküchen** werden Küchen verstanden, in welchen für Patienten Tätigkeiten wie zum Beispiel die Zubereitung von Tee, das Aufwärmen, Warmhalten, Aufbewahren und Verteilen von Speisen etc., durchgeführt werden. Stationsküchen dienen nicht der Zubereitung von Speisen.

- (5) **Diensträume für Pflegekräfte** sind Räume oder Bereiche die der Durchführung administrativer Tätigkeiten dienen. Diese können mit reinen Pflegearbeitsräumen kombiniert oder in einen solchen integriert sein.
- (6) **Reine Pflegearbeitsräume** sind Räume, in welchen „reine“ Tätigkeiten durchgeführt werden. Zu diesen „reinen“ Tätigkeiten gehören zum Beispiel:
- das Aufziehen und Vorbereiten von Injektionen;
  - das Vorrichten von Infusionen, Transfusionen etc.;
  - die Lagerung von Medikamenten;
  - das Richten von Medikamenten;
  - die Lagerung von Sterilgut;
  - etc.
- (7) **Unreine Pflegearbeitsräume** sind Räume, in welchen „schmutzige“ Arbeiten durchgeführt werden („Schmutzarbeitsräume). Zu diesen „schmutzigen“ Arbeiten gehören zum Beispiel:
- die Entsorgung von Fäkalien
  - die Entsorgung von Sekreten, Blut etc.
  - die Aufbereitung kontaminierter Instrumente, Geräte und sonstiger Materialien, sofern diese nicht zentral aufbereitet werden
  - die Sammlung und Lagerung von Abfällen
  - die Sammlung und Lagerung von Schmutzwäsche
  - die Entsorgung von Reinigungsflüssigkeiten, Desinfektionsmittellösungen
  - etc.
- (8) **Untersuchungs- und Behandlungsräume** sind Räume in welchen medizinische Diagnostik und/oder Therapiemaßnahmen durchgeführt werden.
- (9) Ein **Entsorgungsraum** ist ein Raum in welchem Schmutzwäsche und/oder Abfälle gesammelt und/oder bis zum Abtransport zwischengelagert werden. Der Entsorgungsraum kann auch mit einem „Unreinen Pflegearbeitsraum“ kombiniert sein.
- (10) Unter **Aufbereitung** wird die Reinigung-Desinfektion sowie die Reinigung-Desinfektion-Sterilisation von Medizinprodukten und anderen Materialien mit dem Ziel einer Wiederverwendung verstanden.
- (11) Unter **Bereichskleidung** wird Arbeitskleidung verstanden, welche ausschließlich in einem bestimmten Bereich getragen wird. In der Regel weisen solche Bereiche eine erhöhte Infektionsgefährdung auf, d.h. es handelt sich um „Risikobereiche“. Die Bereichskleidung darf daher nicht außerhalb des betreffenden Bereiches getragen werden, sondern muss beim Verlassen des Bereiches abgelegt werden. In Ausnahmefällen ist es möglich beim Verlassen des Bereiches die Bereichskleidung anzubehalten, wenn darüber ein „externer“ Schutzkittel getragen wird. Externe

Schutzkittel müssen sich deutlich von internen Schutzkitteln unterscheiden (z.B. farbliche Kennzeichnung) und müssen getrennt von diesen aufbewahrt werden.

- (12) Unter **Schutzkleidung** wird Kleidung verstanden, welche bei der Durchführung bestimmter Tätigkeiten zur Erhöhung des persönlichen Schutzes getragen wird (analog zu persönlicher Schutzausrüstung). Schutzkleidung muss nach Beendigung der entsprechenden Tätigkeiten abgeworfen/abgelegt werden. Schutzkleidung wird über der Arbeitskleidung oder aber auch alleine getragen. Schutzkleidung kann zum Beispiel sein:

- Schutzhandschuhe
- Schutzschürze
- Schutzbrille
- Schutzmaske
- Schutzvisier

## **4 Anforderungen an Räumlichkeiten und Ausstattung**

### **4.1 Allgemein**

- (1) Bei Pflegestationen soll es sich möglichst um fachspezifisch und räumlich eindeutig abgegrenzte Bereiche handeln.
- (2) Die Anzahl, die Lage und die Größe von Räumen und Bereichen der Pflegestationen müssen so gewählt sein, dass ein behinderungsfreies und ergonomisch günstiges Arbeiten sowie eine sachgemäße und sichere Lagerung aller erforderlichen Materialien gewährleistet ist.
- (3) Pflegestationen sollen die folgenden Bereiche bzw. Räume umfassen:
  - Patientenzimmer
  - Stationsbad
  - Stationsküche
  - Dienstraum für Pflegekräfte
  - Reiner Pflegearbeitsraum
  - Unreiner Pflegearbeitsraum
  - Arztzimmer
  - Untersuchungs- und Behandlungsraum
  - Personalaufenthaltsraum
  - Personaltoiletten
  - Patientenaufenthalts- und Besuchsräume
  - Besuchertoiletten

- Putzraum
- Entsorgungsraum (für Wäsche und Abfall)
- Geräte- und Vorratsräume in ausreichender Anzahl u. Größe

Die Anzahl und Größe der Geräte- und Vorratsräume müssen den Anforderungen der jeweiligen Station angepasst sein.

- (4) Dem Personal müssen Umkleiden zur Verfügung gestellt werden. Die Umkleiden müssen den Vorschriften ITM-CL 601 „Umkleiden in Einrichtungen des Gesundheitswesens“ entsprechen.
- (5) Bodenbeläge müssen die folgenden Rutschfestigkeiten aufweisen:

<b>Bereich/Raum</b>	<b>Rutschfestigkeit Bewertungsgruppe</b>
Pflegestation mit Krankenzimmern und Fluren	R 9
Treppen	R 9
Pausenräume (Aufenthaltsräume, Kantinen etc.)	R 9
Untersuchungs- u. Behandlungsräume etc.	R 9
Praxen der Medizin (Tageskliniken)	R 9
Sanitäre Räume (Toiletten, Umkleiden, Waschräume, Stationsbäder etc.)	R 10
Stationsküchen, Kaffee- und Teeküchen	R 10
Räume zur Aufbereitung von Betten	R 10
Unreine Pflegearbeitsräume, Fäkalienräume, Ausgussräume, Desinfektionsräume (nass)	R 11

- (6) Die Bodenbeläge müssen den raum- bzw. bereichsspezifischen Anforderungen im Hinblick auf die mechanische und die chemische Belastbarkeit angepasst sein.
- (7) Die Bodenbeläge müssen eben und ohne Hindernisse verlegt sein. Beim Aufeinandertreffen verschiedener Bodenbeläge sind geeignete Maßnahmen für stolperfreie Übergänge ohne Niveauunterschied zu treffen. Türstopper und ähnliche Hindernisse sind möglichst zu vermeiden oder so anzubringen, dass sich diese in nicht begangenen Bereichen befinden und keine Stolperfallen darstellen können.
- (8) Bodenbeläge müssen leicht zu reinigen sein.
- (9) Verglasungen in Wänden oder Türen müssen bis zu einer Höhe von mindestens 2,1 m aus Sicherheitsglas bestehen.
- (10) Die Enden von Türgriffen müssen zum Türblatt hin abgewinkelt bzw. gebogen sein. Die Klinken und die sonstigen Beschläge müssen abgerundet und frei von scharfen Rändern und Spitzen sein.

- (11) Türen die zum Flur hin öffnen, dürfen in geöffnetem Zustand nicht mehr als 20 cm in die Flure hineinragen.
- (12) Die Innenausstattung und das Mobiliar müssen so beschaffen sein, dass eine gefahrlose Verwendung möglich ist. Scharfe Kanten und Ecken sind zu vermeiden oder mit geeigneten Materialien abzudecken.
- (13) Regale, Schränke und sonstige hohe Einbauten oder Mobiliar, müssen kippstabil befestigt bzw. aufgestellt sein.
- (14) Die Oberflächen von festen Einbauten und Inventar müssen leicht zu reinigen und so beschaffen sein, dass eine regelmäßige Desinfektion möglich ist.
- (15) Die Sitzflächen von Stühlen sowie sonstige Polsterungen müssen leicht abwaschbar, flüssigkeitsundurchlässig und desinfektionsmittelbeständig sein.
- (16) Wenn entsprechende Tätigkeiten anfallen, müssen Hilfsmittel zum Heben und Umlagern von Patienten (z.B. Patienten-Lifter, Rollboard etc.) vorhanden sein.
- (17) In allen Räumen, in welchen sich Beschäftigte längerfristig aufhalten, muss ein angenehmes Raumklima in Bezug auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit vorhanden sein. Gegebenenfalls müssen raumlufttechnische Maßnahmen ergriffen werden. Bei der Dimensionierung der raumlufttechnischen Anlagen, müssen die aus technischen Installationen resultierenden Wärme- und Feuchtelasten berücksichtigt werden.
- (18) Die Be- und Entlüftung von Räumen muss so erfolgen, dass die Beschäftigten keiner Zugluft ausgesetzt sind.
- (19) Pflegestationen müssen mit einer Lichtrufanlage (Patientenruf, Schwesternruf) ausgestattet sein, welche in den Krankenzimmern von jedem Bett sowie den zugeordneten Nasszellen/Toiletten betätigt werden kann.

Auch sonstige Räume die durch Patienten genutzt werden, z.B. Stationsbad, müssen in die Lichtrufanlage eingebunden werden.

## **4.2 Patientenzimmer**

- (1) Die Größe der Patientenzimmer muss der Bettenanzahl und der sonstigen erforderlichen Ausstattung angepasst und so bemessen sein, dass ausreichend Bewegungsfläche für eine behinderungsfreie Durchführung der Pflegetätigkeiten zur Verfügung steht.
- (2) Patientenbetten sollen von beiden Längsseiten sowie vom Fußende aus zugänglich sein.
- (3) Der Mindestabstand zwischen Patientenbetten muss so groß sein, dass dieser in Abhängigkeit von den auf der jeweiligen Station jeweils durchzuführenden Tätigkeiten ein ergonomisches Arbeiten an den Betten erlaubt.
- (4) Die Aufstellung der Betten muss so erfolgen, dass diese ohne Rangieraufwand aus dem Zimmer gefahren werden können.

- (5) Die Türen von Nasszellen/Toiletten in Patientenzimmern müssen im Notfall von außen zu öffnen sein und sollen möglichst nach außen aufschlagen (eventuell auch Verwendung von Schiebetüren).
- (6) Die Zimmer müssen mit Anschlüssen zur Versorgung mit den benötigten medizinischen Gasen ausgestattet sein.
- (7) In den Patientenzimmern müssen fest angebrachte Spender mit Händedesinfektionsmittel vorhanden sein. Die Anbringung der Spender muss so erfolgen, dass von diesen keine Gefahren für das Personal ausgeht.

### **4.3 Stationsbad**

- (1) Stationsbäder müssen mindestens wie folgt ausgestattet sein:
  - Handwaschbecken mit Hygieneset
  - Toilette (rollstuhlgerecht, falls dies in den Toiletten der Patientenzimmer nicht gewährleistet ist)
  - ebenerdige, rollstuhlbefahrbare Dusche
  - Zwangslüftung
- (2) Der Einbau einer Badewanne ist nicht generell erforderlich. Falls jedoch eine Badewanne vorhanden ist, soll diese unterfahrbar und höhenverstellbar sein und es muss ein für die Wanne geeignetes Hebegerät für Patienten verfügbar sein.

### **4.4 Stationsküche**

- (1) Stationsküchen müssen entsprechend der jeweiligen Anforderungen (Verteilerküche, Teeküche etc.) ausgestattet sein.
- (2) Stationsküchen dürfen nicht für die Zubereitung oder Aufbewahrung von Speisen oder Getränken des Personals genutzt werden.
- (3) Stationsküchen dürfen nicht als Aufenthaltsraum für das Personal dienen.

### **4.5 Unreine Pflegearbeitsräume**

- (1) Auf Pflegestationen muss ein unreiner Pflegearbeitsraum vorhanden sein.
- (2) Unreine Pflegearbeitsräume müssen mindestens wie folgt ausgestattet sein:
  - Handwaschbecken mit Hygieneset<sup>1)</sup>
  - Dosiergerät für Flächendesinfektionsmittel, falls keine Beuteldosierung erfolgt<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Handwaschbecken ohne Überlauf und mit handberührungsfrei bedienbaren Armaturen. Hygieneset bestehend aus Spendern mit Waschlotion, Händedesinfektionsmittel, Hautpflegemittel und Einmalhandtüchern sowie einem Handtuchabwurf.

<sup>2)</sup> Alternativ kann sich das Dosiergerät auch im Putzraum befinden, die Unterbringung in einem unreinen Arbeitsraum wird in den meisten Fällen jedoch als sinnvoller erachtet.



- Dampfdesinfizierendes Steckbeckenspülgerät
  - Ausgussbecken mit Ringspülung
  - Abfallabwurf
- (3) Es muss eine Zwangslüftung mit einem mindestens 5-fachem Luftwechsel pro Stunde, bezogen auf den Frischluftanteil, vorhanden sein.
  - (4) Die Wandbeläge und sonstige Oberflächen müssen aus abwaschbaren und desinfektionsmittelbeständigen Materialien bestehen. Sie müssen fugendicht und glatt sein.
  - (5) Bodenbeläge müssen leicht zu reinigen und desinfektionsmittelbeständig sein. Die Wandanschlüsse müssen als Hohlkehlen ausgebildet sein. Im Falle von flexiblen Bodenbelägen müssen diese mindestens 10 cm an der Wand hochgezogen werden.
  - (6) Wenn Wände gefliest sind, müssen die Fliesen bis zum Deckenanschluss reichen.
  - (7) Die Oberflächen von festen Einbauten und Inventar müssen leicht zu reinigen und so beschaffen sein, dass eine regelmäßige Desinfektion möglich ist.
  - (8) Zwischenräume von festen Einbauten zu Fußböden, Wänden oder Decken müssen fugendicht verschlossen sein, sofern diese nicht einer einfachen Reinigung und Desinfektion zugänglich sind.

#### **4.6 Reiner Pflegearbeitsraum**

- (1) Reine Pflegearbeitsräume müssen mindestens wie folgt ausgestattet sein:
  - Medikamentenschrank (verschießbar)
  - Schränke/Lagersysteme für die benötigten Materialien
  - ausreichend bemessene und in ergonomisch günstiger Höhe angeordnete Arbeitsflächen
  - Handwaschbecken mit Hygieneset
- (2) Zwischen Schränken und Decken sollen keine Zwischenräume vorhanden sein. Gegebenenfalls sind diese zu verblenden.
- (3) Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 300 Lux betragen. Wenn Bildschirmarbeitsplätze vorhanden sind jedoch 500 Lux.
- (4) Der Dienstraum für Pflegekräfte kann mit dem reinen Pflegearbeitsraum kombiniert werden, wenn die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend ist.

#### **4.7 Untersuchungs- und Behandlungsräume**

- (1) Untersuchungs- und Behandlungsräume müssen mit Handwaschbecken und Hygieneset<sup>3)</sup> ausgestattet sein.
- (2) Untersuchungs- und Behandlungsstühle müssen höhenverstellbar und abwaschbar sein.
- (3) Wand- und Bodenbeläge müssen abwaschbar und desinfektionsmittelbeständig sein.
- (4) Tastaturen müssen abwaschbar und desinfektionsmittelbeständig sein.
- (5) Wenn an der Decke Geräte befestigt sind, muss in Durchgangsbereichen eine Durchgangshöhe von mindestens 1,95 m eingehalten werden. Ecken und Kanten in anstoßgefährdeten Bereichen müssen abgerundet und/oder abgepolstert und gekennzeichnet sein.
- (6) Werden in Arztzimmern oder anderen Räumen ebenfalls Untersuchungen/Behandlungen durchgeführt, gelten für diese die gleichen Anforderungen wie für Untersuchungs- und Behandlungsräume.

#### **4.8 Entsorgungsraum**

- (1) Werden Abfälle und/oder Schmutzwäsche auf der Station zwischengelagert, muss ein Entsorgungsraum vorhanden sein.
- (2) Der Entsorgungsraum kann mit dem unreinen Pflegearbeitsraum kombiniert sein, wenn die zur Verfügung stehenden Flächen ausreichend sind.
- (3) Es muss eine Zwangslüftung mit einem mindestens 5-fachem Luftwechsel pro Stunde, bezogen auf den Frischluftanteil, vorhanden sein.
- (4) Die Wandbeläge und sonstige Oberflächen müssen aus abwaschbaren und desinfektionsmittelbeständigen Materialien bestehen.
- (5) Bodenbeläge müssen leicht zu reinigen und desinfektionsmittelbeständig sein. Die Wandanschlüsse müssen als Hohlkehlen ausgebildet sein. Im Falle von flexiblen Bodenbelägen müssen diese mindestens 10 cm an der Wand hochgezogen werden.
- (6) Wenn Wände gefliest sind, müssen die Fliesen bis zum Deckenanschluss reichen.
- (7) Die Oberflächen von festen Einbauten und Inventar müssen leicht zu reinigen und so beschaffen sein, dass eine regelmäßige Desinfektion möglich ist.
- (8) Zwischenräume von festen Einbauten zu Fußböden, Wänden oder Decken müssen fugendicht verschlossen sein, sofern diese nicht einer einfachen Reinigung und Desinfektion zugänglich sind

---

<sup>3)</sup> Handwaschbecken ohne Überlauf und mit handberührungsfrei bedienbaren Armaturen. Hygieneset bestehend aus Spendern mit Waschlotion, Händedesinfektionsmittel, Hautpflegemittel und Einmalhandtüchern sowie einem Handtuchabwurf.

- (9) Die Sammlung und Zwischenlagerung von Schmutzwäsche und Abfällen, muss in geeigneten Behältnissen erfolgen.

## **5 Reinigung - Desinfektion - Aufbereitung von Betten**

- (1) Beim manuellen Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln muss grundsätzlich geeignete Schutzkleidung und Schutzausrüstung verwendet werden.
- (2) Medizinische Einmalhandschuhe sind nicht für längere Arbeiten mit Desinfektionsmitteln geeignet und stellen daher diesbezüglich keine geeignete Schutzkleidung dar.

### **5.1 Reinigung und Desinfektion der Arbeitsbereiche**

- (1) Durch den Betreiber muss ein Hygieneplan mit Anleitung zur desinfizierenden Reinigung von Räumen, Einrichtungen und Geräten erstellt werden (Erklärungen zum Hygieneplan siehe Anhang).
- (2) Die im Hygieneplan aufgeführten, häufig wiederkehrenden Aufbereitungsmaßnahmen sind in Form eines „Desinfektionsplans“ in kurz gefasster Darstellung innerhalb der Station an geeigneten Stellen auszuhängen.
- (3) Die Wirksamkeit der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen muss regelmäßig kontrolliert werden.
- (4) Die Oberflächen in Arbeitsbereichen müssen leicht zu reinigen und für Reinigungsarbeiten gut zugänglich sein. Sie müssen wasserundurchlässig und gegenüber den verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln beständig sein.

### **5.2 Besondere Maßnahmen betreffend aldehydhaltiger Reinigungs- und Desinfektionsmittel**

- (1) Die Verwendung formaldehydhaltiger Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist auf Anwendungen zu beschränken, bei denen die Anwendung entsprechender Wirkstoffe aus infektionspräventiven Gründen erforderlich ist und geeignete Ersatzmittel nicht zur Verfügung stehen.
- (2) Beim Umgang mit aldehydhaltigen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind jeder Kontakt mit der Haut (Verwendung von Schutzkleidung, Schutzhandschuhen etc.) sowie das Einatmen aldehydhaltiger Dämpfe zu vermeiden.

### **5.3 Umgang mit Flächendesinfektionsmitteln**

- (1) Es ist zu beachten, dass von praktisch allen Flächendesinfektionsmitteln im Falle eines direkten Kontaktes potentiell Gefahren für den Menschen ausgehen (z.B. durch reizende, ätzende oder sensibilisierende Eigenschaften).
- (2) Das Ansetzen wässriger Gebrauchslösungen von Flächendesinfektionsmitteln soll möglichst mittels automatischer Dosiergeräte erfolgen.

- (3) Bei unvermeidbarer manueller Herstellung von Gebrauchslösungen, sind geeignete Dosierhilfen unter Beachtung des Eigenschutzes zu verwenden. Alternativ können auch Dosierbeutel verwendet werden.<sup>4)</sup>
- (4) Beim offenen Umgang mit Flächendesinfektionsmitteln in Form von Konzentraten müssen eine Schutzbrille mit Seitenschutz (oder Korbbrille) sowie geeignete Schutzhandschuhe getragen werden.
- (5) Besteht beim Handling ein erhöhtes Risiko des Verspritzens, muss zusätzlich ein geeigneter Gesichtsschutz verwendet werden.

#### **5.4 Aufbereitung von Betten**

- (1) Die Aufbereitung von Betten soll zentral mittels einer automatischen Waschanlage erfolgen. Im Bereich der automatischen Waschanlage sind die zum Ab- und Aufrüsten der Betten erforderlichen Flächen und Lagermöglichkeiten für die benötigten Materialien zu schaffen.
- (2) Der Bereich der Bettenaufbereitung ist in eine unreine und eine reine Seite zu unterteilen.
- (3) Zwischen unreiner und reiner Seite muss eine Personalschleuse vorhanden sein, welche mindestens wie folgt ausgestattet ist:
  - Handwaschbecken mit Hygieneset
  - Hakenleiste
  - Vorrat an Schutzkitteln
  - Wäscheabwurf
  - Abfallabwurf

Sofern sich auf der unreinen Seite ein direkt erreichbares Handwaschbecken mit Hygieneset befindet, genügt es, wenn die Schleuse mit einem Spender für Händedesinfektionsmittel ausgestattet ist.

- (4) Falls eine automatische Aufbereitung der Betten nicht möglich ist, darf eine manuelle Aufbereitung nur in dafür vorgesehenen und entsprechend ausgestatteten Räumen stattfinden. Zur Ermöglichung eines hygienischen und ergonomischen Arbeitens, müssen solche Räume mindestens wie folgt ausgestattet sein:
  - 5-facher Luftwechsel (möglichst Querlüftung mit Abluft von unten)
  - rutschhemmender Bodenbelag (mindestens Bewertungsgruppe R 10, besser jedoch R 11)
  - Ablagemöglichkeit für Matratzen etc.

---

<sup>4)</sup> Automatische Dosiergeräte sind in allen Bereichen empfehlenswert, in welchen regelmäßig, bzw. häufig kleinere und größere Mengen Flächendesinfektionsmittel benötigt werden. Die Beuteldosierung empfiehlt sich insbesondere für kleinere Bereiche, in welchen gesondert Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen sind.

- Möglichkeiten für den Abwurf der Schmutzwäsche
  - Lagermöglichkeit für die benötigten Materialien
  - Dosiergerät für Flächendesinfektionsmittel (falls keine Beuteldosierung)
  - Handwaschbecken mit handberührungsfreier Armatur und Hygieneset
  - Ausgussbecken
  - Vorrichtung zum Heben oder Wenden von Betten
- (5) Wenn Betten manuell aufbereitet werden, muss das Desinfektionsmittel verwendet werden, welches bei hinreichender Eignung über das geringste Gefährdungspotential für den Menschen verfügt.
- (6) Die manuelle Aufbereitung von Betten darf nur mittels Wischdesinfektion und nicht durch Sprühdeseinfektion erfolgen.
- (7) Die manuelle Aufbereitung von Betten in Fluren von Pflegestationen ist aus Gründen der Sicherheit nicht zulässig, auch nicht in Ausnahmefällen.
- (8) Die manuelle Aufbereitung von Betten innerhalb von Patientenzimmern ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon sind nur im Falle des Vorliegens besonderer Umstände möglich (z.B. beim Vorliegen kontagiöser Erkrankungen).

## **6 Organisatorische Anforderungen**

- (1) Die Lagerung von Geräten, Materialien oder Transportwagen in Fluren und Gängen ist nicht zulässig.
- (2) Die Aufbereitung von Geräten/Medizinprodukten soll möglichst zentral erfolgen.
- (3) Es müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen<sup>5)</sup> getroffen werden. Geeignete Maßnahmen sind unter anderem:
- Generelles Verbot des Recapping<sup>6)</sup>
  - Verwendung geeigneter<sup>7)</sup> Abwurfbehälter in allen Bereichen in welchen mit spitzen und/oder scharfen Gegenständen gearbeitet wird
  - Rechtzeitiger Austausch der gefüllten Abwurfbehälter
  - Verwendung von Sicherheitsprodukten, sofern solche Produkte am Markt verfügbar sind
  - Erstellung konkreter Arbeitsanweisungen betreffend potentiell gefährlicher Tätigkeiten
  - Durchführung regelmäßiger Schulungen/Unterweisungen des Personals

---

<sup>5)</sup> Nadelstichverletzung: Jegliche Stich-, Schnitt- und Kratzverletzung der Haut durch Nadeln, Messer etc., die mit Patientenmaterial verunreinigt waren, unabhängig davon, ob die Wunde geblutet hat oder nicht.

<sup>6)</sup> Unter „Recapping“ versteht man das Zurückstecken der Schutzkappe auf gebrauchte Kanülen etc.).

<sup>7)</sup> Geeignete Behälter müssen bruch- und stichfest sein. Der Verschluss soll nicht wieder zu öffnen sein.

- (5) Es müssen eindeutige und klare Regelungen zum Vorgehen bei Stich- und Schnittverletzungen getroffen werden. Diese müssen mit dem zuständigen Arbeitsmediziner abgestimmt werden.
- (6) Das Personal muss über die Maßnahmen zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen/Schnittverletzungen sowie über das Vorgehen im Falle von Nadelstichverletzungen/Schnittverletzung sowohl vor Aufnahme der Beschäftigung als auch im Rahmen der regelmäßigen Schulungen/Unterweisungen informiert und unterwiesen werden.
- (7) Eine Anweisung zum Vorgehen bei Nadelstichverletzungen/Schnittverletzungen muss durch den Betreiber erstellt und ausgehängt oder dem Personal ausgehändigt werden.
- (8) Arbeitskleidung sowie eventuell erforderliche Bereichs- oder Schutzkleidung müssen dem Personal durch den Betreiber zur Verfügung gestellt werden.
- (9) Arbeitskleidung, Bereichs- oder Schutzkleidung müssen durch den Betreiber oder ein durch ihn beauftragtes Unternehmen gewaschen werden.

## **7 Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen**

- (1) Das Anlegen der Arbeitskleidung/Bereichskleidung muss innerhalb der dafür vorgesehenen Umkleieräumen erfolgen.
- (2) Das Schuhwerk muss vorne geschlossen sein, fest am Fuß sitzen und über eine rutschhemmende und dämpfende Sohle sowie einen flachen Absatz verfügen. Des weiteren soll das Schuhwerk die folgenden Eigenschaften aufweisen:
  - geschlossene, feste Fersenkappe;
  - anatomisch geformtes Fußbett;
  - regulierbar in der Spannweite;
  - wasserabweisendes, pflegeleichtes Material.
- (3) Während der Arbeit dürfen keine Uhren oder Schmuck, auch keine Eheringe, an Händen und Unterarmen getragen werden, wenn im Rahmen der mit der Arbeit verbundenen Tätigkeiten eine hygienische Händedesinfektion erforderlich ist.
- (4) Bei Tätigkeiten, welche eine hygienische Händedesinfektion und/oder das Tragen von medizinischer Einmalhandschuhe erfordern, müssen die Fingernägel kurz geschnitten sein. Lange Fingernägel, künstliche Fingernägel, Nagelpiercings und sonstiger Nagelschmuck dürfen bei solchen Tätigkeiten nicht getragen werden, da dadurch das Verkeimungsrisiko erhöht und die Desinfektion erschwert wird. Des weiteren besteht bei langen Fingernägeln, Nagelpiercings und sonstigem Nagelschmuck ein erhöhtes Risiko der Handschuhperforation.
- (5) Bei allen Arbeiten an oder mit infektiösen Geräten oder Materialien müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden.
- (6) Bei der Ausübung von Tätigkeiten die mit der Gefahr des Verspritzens kontaminierter Flüssigkeiten verbunden sind, müssen zusätzlich zur Arbeits-/Bereichskleidung und

den Einmalhandschuhen geeignete Schutzkleidung, eine Gesichtsmaske sowie eine Schutzbrille oder ein Visier getragen werden.

- (7) Die Aufbewahrung und Aufnahme von Nahrungs- und Genussmitteln darf ausschließlich in dafür vorgesehenen Räumen erfolgen.
- (8) Medizinische Geräte und Instrumente sind so aufzubereiten, dass durch diese keine Infektionsgefahren für das Personal ausgehen.

## 8 Entsorgung

- (1) Alle Abfälle, welche mit Blut oder Sekreten behaftet sind, gelten als infektiös und sind dementsprechend zu sammeln und zu entsorgen.
- (2) Die Sammlung infektiöser Abfälle muss getrennt von anderen Abfällen in deutlich (z.B. farblich und Warnsymbol) gekennzeichneten Einwegbehältern erfolgen.
- (3) Bei den zur Sammlung infektiöser Abfälle verwendeten Behältern, muss es sich um die Entsorgungsbehälter handeln (Sammelbehälter = Entsorgungsbehälter). Infektiöse Abfälle dürfen nicht umgefüllt werden.
- (4) Die Zwischenlagerung und die Entsorgung infektiöser Abfälle muss innerhalb flüssigkeitsdichter, feuchtigkeitsbeständiger, geruchsdichter und transportfester, d.h. für den Transport gefährlicher Güter zugelassener und nicht wieder zu öffnender Behälter erfolgen.
- (5) Die Behälter für infektiöse Abfälle müssen vor der Entsorgung mit einem Deckel verschlossen werden.
- (6) Infektiöse Abfälle sollen möglichst täglich von der Station abtransportiert werden.

## 9 Ergonomie

- (1) Die Lagerung von Materialien soll möglichst so erfolgen, dass auf Aufstiege/Steighilfen verzichtet werden kann. Ohne geeignete Aufstiege/Steighilfen<sup>8)</sup>, darf die Oberkante der höchsten Lagerebene von Schränken und Regalen maximal 180 cm betragen.
- (2) Ablagen, Tische und andere Arbeitsflächen sind auf einer Arbeitshöhe von 90 cm anzulegen oder sollen höhenverstellbar sein.
- (3) Stühle in Arbeitsbereichen müssen höhenverstellbar sein und eine ergonomisch korrekte Sitzposition ermöglichen.
- (4) Die Arbeitsbereiche sind so zu gestalten und einzurichten, dass der für die Arbeitnehmer relevante, über einen Arbeitstag von 8 Stunden gemittelte Lärmexpositionspegel unterhalb von 80 dB(A) liegt.
- (5) Bei der Durchführung von Tätigkeiten die mit Heben und Tragen verbunden sind, sind möglichst entsprechende Hilfsmittel zu verwenden. Der Großherzogliche Beschluss „*Règlement grand-ducal du 4 novembre 1994 concernant les prescriptions minimales*“

---

<sup>8)</sup> Zu „geeigneten“ Aufstiegen/Steighilfen siehe ITM-CL 631, Kapitel „Aufstiege / Steighilfen“ sowie UVV Kapitel „Leitern und Tritte“.

*de sécurité et de santé relatives à la manutention manuelle des charges comportant des risques, notamment dorso-lombaires, pour les travailleurs“ ist zu beachten.*

- (6) Der Großherzogliche Beschluss „*Règlement grand-ducal du 4 novembre 1994 concernant les prescriptions minimales de sécurité et de santé relatives au travail sur les équipements à écran de visualisation“* ist zu beachten.

## **10 Schulung und Betriebsanweisungen**

- (1) Für die beschäftigten Personen ist vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich eine der Tätigkeit angepasste Schulung durchzuführen.
- (2) Die Inhalte dieser Schulung müssen mindestens sein:
  - Art der Gefahren für die Gesundheit (Infektionsgefahr, Gefahr allergischer und toxischer Haut- und Atemwegserkrankungen durch den Umgang mit Desinfektionsmitteln, Schnitt- und Stichverletzungen etc.)
  - Maßnahmen zur Vermeidung von Expositionen
  - Hygienevorschriften
  - Verwendung von Schutzausrüstung und Schutzkleidung
  - Umgang mit kontaminierten Geräten und Materialien
  - Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen zu den verwendeten Chemikalien
  - Im Falle eines Unfalls durchzuführende Maßnahmen (Notfallplan und Notfallmaßnahmen)
  - Meldung von Unfällen
- (3) Weibliches Personal ist darauf hinzuweisen, dass Schwangerschaften und Stillzeiten umgehend dem Vorgesetzten zu melden sind.
- (4) Für Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen sind durch den Betreiber tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen und an die Mitarbeiter auszuhändigen.
- (5) Bei Einführung neuer Tätigkeiten, Verfahren oder Geräten sowie bei Änderungen der Organisation des Arbeitsablaufes, sind entsprechende Schulungen durchzuführen. Darüber hinaus sind die Betriebsanweisungen entsprechend zu überarbeiten und anzupassen.

## **11 Arbeitsmedizinische Betreuung**

- (1) Es dürfen nur solche Personen auf Stationen mit erhöhtem Infektionsrisiko beschäftigt werden, deren Gesundheitszustand durch arbeitsmedizinische Untersuchungen regelmäßig überwacht wird.
- (2) Die Art und der Umfang der arbeitsmedizinischen Untersuchungen und Überwachung muss mit dem zuständigen Arbeitsmediziner abgestimmt werden.



- (3) Bei allen beschäftigten Personen die Kontakt mit Patienten oder biologischen Arbeitsstoffen menschlicher Herkunft haben, sollte eine Immunisierung betreffend Hepatitis-A und -B durchgeführt werden. Dazu soll bei diesen Beschäftigten der Immunstatus ermittelt und diesen gegebenenfalls die entsprechenden Impfungen kostenfrei angeboten werden.

## 12 Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Unabhängig von der regelmäßigen und ordnungsgemäßen Wartung, müssen die technischen Installationen jährlich durch ein zugelassenes Kontrollorgan geprüft werden.
- (2) Wiederkehrende Prüfungen sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sowie der geltenden Großherzoglichen Beschlüsse, bzw. beim Fehlen solcher Vorgaben gemäß dem Stand der Technik durchzuführen.
- (3) Insbesondere bei festgestellten Mängeln, im Falle häufiger örtlicher Veränderungen und im Anschluss an Reparaturen oder Änderungen, müssen über die normalen wiederkehrenden Prüfungen hinaus zusätzliche Prüfungen durchgeführt werden.

Visa du Directeur adjoint de  
l'Inspection du Travail et des  
Mines

s.

Robert HUBERTY

Mise en vigueur  
le 24.03.2010

s.

Paul WEBER  
Directeur  
de l'Inspection du Travail et des  
Mines

## Anhang

### Hygieneplan

Der Hygieneplan definiert und beschreibt die notwendige Reinigung und Desinfektion von Räumen, Mobiliar, Geräten und sonstigen Gegenständen.

Der Hygieneplan muss klar Auskunft geben bezüglich:

<b>Was?</b>	z.B.: Gebäude, Raum, Fläche, Gerät, Gegenstand
<b>Wo?</b>	z.B.: Abteilung, Etage, Raum, Arbeitsbereich
<b>Wann?</b>	z.B.: Häufigkeit, Zeitpunkt, Zeitintervalle
<b>Womit?</b>	z.B.: zu verwendende Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Gebrauchskonzentrationen, Einwirkzeiten, Arbeitsmittel, Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung
<b>Wie?</b>	z.B.: Ausführungsvorgaben, z.B. Wischen, Sprühen, Einlegen
<b>Wer?</b>	z.B.: Zuständigkeiten, Funktionen, Namen, Überwachung

Sofern keine separaten Anweisungen bestehen, muss der Hygieneplan auch Angaben über die Händedesinfektion, Wäschedesinfektion, Abfallentsorgung sowie ggf. über die hygienische Überprüfung Lüftungstechnischer Anlagen enthalten.

Unter „**Desinfektionsplan**“ wird die Darstellung der aus dem Hygieneplan resultierenden, täglich durchzuführenden Aufbereitungsmaßnahmen in kurz gefasster Form verstanden.